

Staatskanzlei*Information*

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Teilrevision des Steuergesetzes geht an den Kantonsrat**

Solothurn, 24. Februar 2015 – Der Regierungsrat hat heute Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat zur Teilrevision des Steuergesetzes verabschiedet. Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf verzichtet er aufgrund der Kritik im Vernehmlassungsverfahren auf das Zusammenrechnen von Vorsorgeleistungen, die in zwei aufeinander folgenden Jahren bezogen werden. Die Vorlage soll auf 2016 in Kraft treten, da auf diesen Zeitpunkt das neue Bundesrecht für die Kantone verbindlich wird.

Allerdings ist er weiterhin der Ansicht, dass der Steueroptimierung im Bereich von Vorsorgeleistungen Grenzen zu setzen sind. Deshalb sollen nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf früher bezogene Altersleistungen zur Bestimmung des Steuersatzes hinzugerechnet werden, wenn eine Person ihre Vorsorgekapitalien verteilt auf mehr als drei Jahre bezieht.

Neu in den Gesetzesentwurf aufgenommen hat der Regierungsrat Änderungen an den Verjährungsbestimmungen im Steuerstrafrecht. Er übernimmt damit Anpassungen im Bundesrecht, die die Eidgenössischen Räte im vergangenen Herbst beschlossen haben. Die aufgrund von Übergangsbestimmungen zum Teil überlangen Verjährungsfristen erhalten dadurch wieder eine sachgerechte Dauer.

Im Übrigen hält der Regierungsrat am Gesetzesentwurf fest, wie er ihn in der Vernehmlassung unterbreitet hat. Denn im Vernehmlassungsverfahren haben die verschiedenen Vorschläge mehrheitlich bis überwiegend Zustimmung gefunden. Nach der Ablehnung der Volksinitiative „Schluss mit den Steuerprivilegien für Millionäre (Abschaffung der Pauschalbesteuerung)“ steht der Beibehaltung der Besteuerung nach dem Aufwand im Kanton Solothurn nichts im Wege. Dabei sollen, um den administrativen Aufwand möglichst gering zu halten, die Grenzwerte des Bundessteuerrechts übernommen werden, ebenso beim neuen Abzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten sowie bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen.

Ebenfalls keine Änderung gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf ist bei der Besteuerung von nicht verheirateten Eltern vorgesehen. Um ihre Besserstellung im Vergleich zu verheirateten Eltern einzuschränken, sollen sie nicht mehr mit dem Splittingtarif für Verheiratete besteuert werden, sondern können einen Abzug von 7'000 Franken geltend machen.

Die Anpassung der Vorlage hat zur Folge, dass finanziell per Saldo mit einem etwas geringeren Mehrertrag von 3.5 Mio. Franken jährlich gerechnet werden kann (einfache Staatssteuer). Dieser würde erstmals im Rechnungsjahr 2017 wirksam. Mindererträge sind bei den Aus- und Weiterbildungskosten sowie bei den Lotteriegewinnen zu erwarten, während die Neuerungen für nicht verheiratete Eltern, bei den Vorsorgeleistungen und bei der Vermögenssteuer leicht höhere Erträge generieren dürften.

Die Vorlage wird auf 2016 in Kraft treten, da auf diesen Zeitpunkt das neue Bundesrecht für die Kantone verbindlich wird.